

Inhaltsverzeichnis

1.1	AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN	3
1.2	AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN	4
1.3	AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN	4
1.4	GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN	4
1.5	MINDESTANFORDERUNGEN FÜR NEBENANGEBOTE	4
1.6	MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE URKALKULATION	4
2	ANGABEN ZUR BAUSTELLE	5
2.1	LAGE DER BAUSTELLE	5
2.2	VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE	5
2.3	ZUGÄNGE, ZUFahrTEN	5
2.4	ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN	5
2.5	LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE	5
2.6	GEWÄSSER	6
2.7	BAUGRUNDVERHÄLTNISSE	6
2.8	SEITENENTNAHMEN UND ABLAGERUNGSSTELLEN	6
2.9	SCHUTZBEREICHE UND -OBJEKTE	6
2.10	ANLAGEN IM BAUBEREICH	7
2.11	ÖFFENTLICHER VERKEHR IM BAUBEREICH	7
3	ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG	7
3.1	VERKEHRSFÜHRUNG; VERKEHRSSICHERUNG	8
3.2	BAUABLAUF	9
3.3	WASSERHALTUNG	9
3.4	BAUBEHELFE	9
3.5	STOFFE, BAUTEILE	9
3.6	ABFÄLLE	9
3.7	WINTERBAU	11
3.8	BEWEISSICHERUNG	11
3.9	SICHERUNGSMASSNAHMEN	11
3.10	BELASTUNGSANNAHMEN (Ingenieurbauwerke)	11
3.11	VERMESSUNGSLEISTUNGEN, AUFMASSVERFAHREN	11
3.12	PRÜFUNGEN	11
3.13	ZUSAMMENFASSENDE ANGABEN FÜR DIE ERARBEITUNG DES SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLANES (Sige-Plan)	11
3.14	ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ	11
4	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	11
4.1	VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	11
4.2	VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERSTELLENDEN ODER ZU BESCHAFFENDEN AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	11
4.3	DEM AUFTRAGNEHMER ZU ÜBERTRAGENDE AUFTRAGGEBERAUFGABEN	11
5	ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN	12
5.1	ANZUWENDENDE ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN	12
5.2	ÄNDERUNGEN IN TL M 06	13
5.3	ÄNDERUNGEN DER TL-SP 99	13
5.4	ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN DER TL Beton-StB 07	13
6	ENTFÄLLT	13
7	ERGÄNZUNGEN	13
7.1	ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZVB/E-StB 2018	13
7.2	ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV E-StB 17	13
7.3	ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV Ew-StB 14	13
7.4	ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTVLa-StB 18	13
7.5	ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV SoB-StB 04/07	13
7.6	ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV Asphalt-StB 07/13	13
7.7	ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV BEA-StB 09/13	14
7.8	ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV Beton-StB 07	14
7.9	ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV-ING, Ausgabe Oktober 2017	14
7.10	ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV-BEL-B 3/95	14
7.11	ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV-Lsw 06	14
7.12	ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV-SA 97	14
7.13	ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV M 13	14
7.14	ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV Verm-StB 01, Ausgabe 2001	14
7.15	ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV VZ 2011	14

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG

Art der Maßnahme

Die ausgeschriebenen Leistungen umfassen den Abtrag des Außen- bzw. Seitenbanketts im Zuge verschiedener BAB (freie Strecke), sowie den Abtrag aus diversen Netzknotenpunkten im Betriebsbereich der Autobahnmeisterei (AM) Wünnenberg.

AM Werl

Die zu profilierende Gesamtlänge beträgt ca. 71180,00 m.

Die Baumaßnahmen sind im Zuge der BAB

A 44

- km 131,479 – km 86,600 FR Kassel
- km 86,600 – km 131,479 FR Dortmund

A 445

- km 0,000 – km 14,715 FR Meschede
- km 14,715 – km 0,000 FR Hamm

A 46

- km 53,042 – km 93,093 FR Olsberg
- km 93,093 – km 53,042 FR Werl

Der gesamte Bankettabtrag in den Streckenabschnitten (ca. 71180,00 m) ist zu lösen, zu laden, und nach Wahl des Auftragnehmers zu verwerten.

Eine detaillierte Auflistung der Streckenabschnitte (Massenermittlung der AM Werl) ist den Ausschreibungsunterlagen beigelegt

Hinweis:

Die Massen können sich ggfs. Durch geplante oder veränderte Großbaustellen im Betriebsbereich der jeweiligen AM verringern. Allerdings können in diesen Fällen Mindermengen auf andere Abschnitte des Betriebsbereichs verschoben werden.

Die Bankette sind profilgerecht nach Angaben des AG abzutragen. Eine Kantenbildung zum anstehenden Boden ist auszuschließen, so dass eine ungehinderte Entwässerung erfolgen kann. Es ist sicher zu stellen, dass kein Bankettmaterial in die Entwässerungseinrichtungen gelangt. Unmittelbar nach dem Bankettabtrag ist die Fahrbahn zu reinigen. Erschwernisse sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Im Bereich der Schutzplankenabsenkungen kann nur von Hand gearbeitet werden. Dieser Umstand ist bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

Sofern Arbeiten aus witterungsbedingten Gründen unterbrochen werden müssen, sollen diese zum nächst möglichen Zeitpunkt fortgesetzt werden.

Beim Transport des Bankettschälgutes sind die einschlägigen geltenden Vorschriften des Abfall-, Wasser- und Bodenrechtes zu beachten.

Die Ausschreibung ist wie folgt gegliedert:

Leistungsbeschreibung Teil A
Leistungen zu Lasten der Autobahn GmbH des Bundes

IM FOLGENDEN BEZIEHT SICH DIE BAUBESCHREIBUNG NUR AUF
DIE LEISTUNGEN DES TEILES A

Genauere Lagebeschreibung der Baustelle siehe Ziffer 2 dieser Baubeschreibung

1.1 AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN

Art und Umfang

Die im Leistungsverzeichnis Teil A ausgeschriebenen Arbeiten enthalten folgende Hauptleistungen:

ca.	71180,00 m	Verkehrssicherung auf allen Streckenabschnitten gemäß den beiliegenden Musterplänen. Kurzfristige Sperrungen in den AS werden nach Absprache von der AM Wünnenberg durchgeführt.
ca.	26 St.	Deklarationsanalysen
ca.	71180,00 m	Bankette abtragen, laden, von der Baustelle entfernen und der Verwertung nach Wahl des AN zuführen
ca.	71180,00 m	Banketteinsaat

1.1.1 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Vorankündigung

entfällt

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und anpassen

(Angaben zum Inhalt und zur Darstellung)

entfällt

Unterlage nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Baustellenverordnung erstellen (Art und Umfang)

entfällt

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen (Art und Umfang)

entfällt

1.1.2 Erläuterungen zu den OZ des Leistungsverzeichnisses

Die Erläuterungen befinden sich im Langtextverzeichnis vor den zugehörigen Ordnungszahlen (OZ) als Hinweise zur OZ.

Dem Leistungsverzeichnis (Langtext) ist zu entnehmen, wenn negative Einheitspreise zugelassen werden. Die ausgewählten Positionen erhalten den Hinweistext zur OZ: „Negativer Einheitspreis ist zugelassen.“

Falls im Leistungsverzeichnis nichts Gegenteiliges gesagt ist, beziehen sich die Einheitspreise auch

auf die Lieferung sämtlicher Nebenleistungen (Vorhaltung der erforderlichen Fahrzeuge, Geräte, Baustelleneinrichtungen, An- und Abreise, etc.) die zur fach- und sachgemäßen Durchführung der geforderten Leistungen erforderlich sind. Dem Bieter wird empfohlen sich vor Angebotsabgabe über die Örtlichkeit in der die Arbeiten ausgeführt werden sollen zu informieren. Sämtliche Erschwernisse sind in die EP einzurechnen.

1.2 AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN

Beweissicherung

entfällt

Vermessung

entfällt

Kampfmittelbeseitigung

Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor.

Für ein Nichtvorhandensein von Kampfmitteln wird jedoch vom AG keine Gewähr übernommen.

Werden während der Bauarbeiten im Baubereich Kampfmittel gefunden, so sind die Arbeiten an der Fundstelle sofort einzustellen, die Fundstelle ist abzusperren und die Bauüberwachung zu benachrichtigen.

1.3 AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN

entfällt

1.4 GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN

entfällt

1.5 MINDESTANFORDERUNGEN FÜR NEBENANGEBOTE

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

1.6 MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE URKALKULATION

Sämtliche Leistungen des Angebotes sind in einer zusammenhängenden, einheitlichen Urkalkulation darzustellen. Aus der Urkalkulation müssen für die im Angebot enthaltenen Einheitspreise folgende Preisbestandteile unmittelbar ersichtlich sein:

Einzelkosten der Teilleistungen mit Leistungsansätzen (Menge/Zeit), aufgegliedert in alle Kostenarten (insbesondere Lohn und Gehalt, Baustoffe und Bauteile, Rüst-, Schal- und Verbaumaterial, Hilfs- und Betriebsstoffe, Baugeräte und Sonderkosten), Gemeinkostenanteil mit den zugehörigen Umlagefaktoren, aufgeschlüsselt nach Baustellengemeinkosten (BGK), Allgemeine Geschäftskosten (AGK), Wagnis und Gewinn (W+G) bezogen auf die einzelnen Kostenarten.

Weiterhin sind anzugeben:

- Ermittlung der Kalkulationsmittellöhne,
- Ermittlung der Gemeinkosten der Baustelle bei Kalkulation über die Endsumme.

Die Kalkulationen der Nachunternehmer / anderen Unternehmer sind der Urkalkulation beizufügen, spätestens jedoch auf Aufforderung vorzulegen. Der Nachunternehmer / anderen Unternehmer hat seine Kalkulation spätestens bei Bedarf / auf Aufforderung detailliert aufzuschlüsseln.

2 ANGABEN ZUR BAUSTELLE

2.1 LAGE DER BAUSTELLE

AM Werl:

A 44

- km 131,479 – km 86,600 FR Kassel
- km 86,600 – km 131,479 FR Dortmund

A 445

- km 0,000 – km 14,715 FR Meschede
- km 14,715 – km 0,000 FR Hamm

A 46

- km 53,042 – km 93,093 FR Olsberg
- km 93,093 – km 53,042 FR Werl

2.2 VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE

Die Streckenabschnitte sind über die jeweiligen Anschlussstellen zu erreichen.

2.3 ZUGÄNGE, ZUFAHRTEN

Zur Baustelle

Die Baustelle ist über öffentliche Straßen zu erreichen.

Vom Auftraggeber werden keine besonderen Zugänge und Zufahrten zur Baustelle zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle ist Sache des Auftragnehmers ebenso wie die laufende Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrt benutzten Straßen und Wege.

2.4 ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

Vom Auftraggeber können keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt werden. Die Ver- und Entsorgung der Baustelle ist Sache des Auftragnehmers.

2.5 LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE

Lager und Arbeitsplätze sowie Flächen für die Baustelleneinrichtung werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.

Die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4, Ausgabe 1999, sind zu beachten.

- Aufstellen von Baucontainern und Bauwagen und Lagerung von Baustoffen im Wurzelbereich von

Bäumen

- Lagerung und Umgang mit umweltgefährdenden Bau- und Betriebsstoffen

Bei der Aufstellung von Baucontainern und Bauwagen ist insbesondere auf die vorgegebenen Abstände zu Bäumen und die Schonung des Bodens und des Wurzelbereiches zu achten. Im Wurzelbereich dürfen u. a. kein Zement, keine Steine, keine Öle und keine Chemikalien gelagert werden (siehe RAS-LP 4, Bild 12).

2.6 GEWÄSSER

Die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4, Ausgabe 1999, sind zu beachten.

- Schutz von Fließgewässern / Stillgewässern
- Grundwasserabsenkungen

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Gewässer nicht durch den Eintrag von Schmutz- und Schadstoffen verunreinigt werden und schattenspendende Gehölze am Gewässerrand im Baustellenbereich nicht entfernt werden. Die Gewässerränder und das Gewässerbett dürfen nicht befahren werden.

Der Wasserstand von Stillgewässern darf baubedingt weder absinken noch langfristig ansteigen.

Vorfluter

Die Vorflut in den parallel zur Autobahn verlaufenden Gewässern, Gräben, Mulden, Rinnen etc. ist ständig aufrecht zu erhalten. Sollten im Zuge des Bankettabtrages die Entwässerungseinrichtungen mit Bankettmaterial verunreinigt werden, sind diese auf Kosten des AN wieder zu reinigen.

2.7 BAUGRUNDVERHÄLTNISSE

Entfällt

2.8 SEITENENTNAHMEN UND ABLAGERUNGSSTELLEN

Die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4, Ausgabe 1999, sind zu beachten.

- Aufschüttungen im Bereich von Bäumen
- Bodenabtrag

Auf einen Bodenauftrag im Wurzelbereich sollte generell verzichtet werden. Bei unvermeidlichem Bodenauftrag im Wurzelbereich ist ein Mindestabstand vom Stamm einzuhalten und es sind weitergehende Maßnahmen vorzusehen (siehe RAS-LP 4, Bilder 7 und 9).

Bei Bodenabtrag ist der Wurzelbereich auszusparen, ist der Bodenabtrag unvermeidbar, so sind geeignete Maßnahmen vorzusehen (siehe RAS-LP 4, Bilder 10, 15 und 16).

2.9 SCHUTZBEREICHE UND –OBJEKTE

Bäume und Flurgehölze

Die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4, Ausgabe 1999, sind zu beachten.

- Bodenauftrag und Bodenabtrag im Bereich von Bäumen
- Vermeidung weiterer Schäden an Bäumen und Sträuchern

Auf einen Bodenauftrag im Wurzelbereich sollte generell verzichtet werden. Bei unvermeidlichem Bodenauftrag im Wurzelbereich ist ein Mindestabstand vom Stamm einzuhalten und es sind

weitergehende Maßnahmen vorzusehen (siehe RAS-LP 4, Bilder 7 und 8). Bei Bodenabtrag ist der Wurzelbereich auszusparen. Ist der Bodenabtrag unvermeidbar, so sind geeignete Maßnahmen vorzusehen (siehe RAS-LP 4, Bilder 10, 15 und 16).

Auch Bodenverdichtungen im Umfeld der Bäume und Flurgehölze sollten vermieden werden. Die Verschmutzung des Wurzelbereiches, z. B. durch Öl, Teer, Zement, Salze, Säurereste und Farben ist zu vermeiden, da sie häufig zum Absterben der Bäume führen kann. Auch die Beschädigung der Bäume und Flurgehölze an den oberirdischen und unterirdischen Pflanzenteilen durch Fahrzeuge oder andere mechanische Einwirkungen kann zu irreversiblen Schäden führen und ist deshalb zu vermeiden.

Denkmale

Die Entdeckung von Bodendenkmälern, sowie das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Vermutete Bodenfunde

Bei Auffinden von archäologischen Bodenfunden sind die Arbeiten (im betroffenen Bereich) einzustellen und die örtliche Bauüberwachung des AG unverzüglich zu benachrichtigen.

2.10 ANLAGEN IM BAUBEREICH

Leitungen

Das Erkunden und sichern dieser Leitungen wird nicht gesondert vergütet, sofern die Leistungsbeschreibung keine andere Regelung vorsieht. Der Auftragnehmer erkundet, ob weitere Leitungen im Baufeld liegen. Werden solche vorgefunden, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber. Entscheidet dieser, dass die Leitungen im Baufeld verbleiben, werden die nachgewiesenen Mehraufwendungen für den Schutz dieser Leitungen gesondert vergütet. Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Bauarbeiten von den Leitungseigentümern örtlich einweisen zu lassen. Erfolgt die Einweisung nicht innerhalb von 10 Tagen, so ist der Auftraggeber sofort schriftlich zu unterrichten.

Autobahnmeisterei Werl	Tel.: +4929229840
Ansprechpartner:	
Herr Ingo Vieregge	Tel.: +492922984112
Herr Benedikt Kretschmer	Tel.: +492922984113

2.11 ÖFFENTLICHER VERKEHR IM BAUBEREICH

Straßenverkehr

Der AN hat sich auf die Verkehrsverhältnisse einzustellen.

3 ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG

Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,

- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

3.1 VERKEHRSFÜHRUNG; VERKEHRSSICHERUNG

Allgemeines

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Aufrechterhaltung des Verkehrs

Nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer die Einzelheiten der Verkehrsregelung mit der jeweiligen AM (Bauüberwachung) abzustimmen.

Die Absperrung und Beschilderung der Baustelle erfolgt nach den Angaben der vorgegebenen Regelbeschilderungsplänen und den Angaben der Bauüberwachung.

Die Beschilderung hat fortlaufend mit der Baumaßnahme zu erfolgen. Die Aufstellung der Schilder ist dem Straßenverkehrsamt gemäß § 45 StVO anzuzeigen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers gemäß Abs. 1 dieser vertraglichen Bestimmung besteht bis zur vertragsgerechten und vollständigen Erfüllung des Bauvertrages einschl. aller Nebenarbeiten.

Bei der Ausführung von Nebenarbeiten nach Beendigung der Deckenarbeiten (Herstellung von Banketten pp) endet die Verpflichtung des Auftragnehmers daher erst mit vollständiger Räumung der Baustelle.

Eine Unterbrechung der Bauarbeiten befreit den Auftragnehmer nicht von dieser Verpflichtung.

Während der Bauzeit sind die Zugänge und Zufahrten zu den Anliegergrundstücken (auch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke) freizuhalten und prov. anzuschließen.

Fahrbahnanrampungen sind sicher und verkehrsgerecht auszubilden.

- Ergebnis der Verhandlung mit dem Straßenverkehrsamt
- Berücksichtigung des Buslinienverkehrs
- Einsatz von Lichtsignalanlagen usw.

Schwenkradien, Aufstellflächen im Betriebszustand von Bau- und Hilfsmaschinen sowie Abmessungen von Transportgeräten sind zu beachten.

Nachtbaustellen

Abweichend zum ARS Nr. 17/2009 vom 08.12.2009 sind in Nordrhein-Westfalen folgende Regelungen zu beachten (Erlass vom 10.03.2010 des Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen):

- Der Einsatz von Warnschwellen ist in den Regelplänen nicht dargestellt. Die Warnschwellen sind aber entsprechend den Regelplänen für Tagesbaustellen ein zu setzen.
- Werden Warnschwellen eingesetzt, sind auf dem Zusatzschild des kleinen Blinkpfeils 200 statt 300 Meter anzugeben.
- Werden fahrbare Absperrtafeln ohne Zugfahrzeug abgestellt, ist der Abstand zum Bauanfang auf mindestens 100 Meter zu vergrößern.
- Statt der bisherigen Schraffenbaken sollen auch in Nachtbaustellen Pfeilbaken eingesetzt werden.
- Die Warnkleidung muss die Anforderungsmerkmale der Klasse 3 einhalten.
- Siehe Musterpläne

3.2 BAUABLAUF

Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Landschaftsbau

Der Auftragnehmer hat sich mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten mit der jeweiligen Autobahnmeisterei in Verbindung zu setzen und mit dieser den Arbeitsablauf in allen Einzelheiten (insbesondere der Verkehrssicherung) abzustimmen. Ggf. gegenüber dem Leistungsverzeichnis abgesprochene Änderungen sind schriftlich festzuhalten. Die Arbeitszeiten der Autobahnmeisterei sind zu beachten.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei kurzfristig auftretenden Verkehrsstörungen eine Räumung der Baustelle zu veranlassen. Die Abrechnung erfolgt über eine gesonderte Position.

Für das Arbeiten im Verkehrsraum ist das Tragen von Warnschutzkleidung der Klasse 3 erforderlich. Fahrzeuge müssen mit Warnfolien und Rundumleuchten ausgestattet sein. Absperrmaterial muss für Autobahnen zulässig sein.

Die Einreichung der verkehrlichen Anordnung erfolgt spätestens drei Werktage vor dem Arbeitstag (bis 10:00 Uhr) per Mail an die Adresse für Anordnungen der AM :

AM.Werl@autobahn.de

Unter Berücksichtigung der Sperrzeiten und des Reisezeitenkalenders. Beginn und Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei (AM) telefonisch mitzuteilen.

Auf den verkehrsrechtlichen Anordnungen vorgesehene Schaltungen der NWA sind ebenfalls über die Verkehrsleitzentrale schalten zu lassen. Dies gilt auch ggf. für Nachtbaustellen.

3.3 WASSERHALTUNG

- Entfällt -

3.4 BAUBEHELFE

- Entfällt -

3.5 STOFFE, BAUTEILE

- Entfällt -

3.6 ABFÄLLE

3.6.1 Allgemeines

Der AN hat sämtliche anfallenden Abfälle in eigener Verantwortung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu entsorgen.

Teer-/pechhaltige Straßenausbaustoffe sind durch einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb einer Verwertung zuzuführen.

Bei der Verwertung in einer Deponie, die keine entsprechende Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb hat, muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass rechtzeitig vor Beginn der Entsorgung die behördliche Bestätigung für den Entsorgungsnachweis vorliegt.

Bei einer Verwertung außerhalb von NRW sind die jeweiligen länderspezifischen Regelungen (z.B. Andienungspflichten) zu beachten.

Bei der Entsorgung von Strahlschutt aus Korrosionsschutzmaßnahmen gelten die ZTV-ING Teil 4, Abschnitt 3.
 Sofern gemäß den Festlegungen in ZTV-ING, Teil 4 Abschnitt 3 der AN Abfallerzeuger ist, hat er den Strahlschutt in eigener Verantwortung zu entsorgen.

3.6.2 Nachweisverfahren

Der AN hat die erforderlichen Nachweise des Abfallerzeugers gemäß Nachweisverordnung (NachwV) gegenüber dem AG zu erbringen. Die diesbezüglichen Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Für die in der Tabelle aufgeführten nicht gefährlichen Abfälle hat der AN für jede Abfallart Nachweise zu erstellen. Diese Nachweise müssen u.a. Angaben über die Abfallart, die Menge (aufgemessen auf der Baustelle), die Art der Entsorgung, das Datum, Name und Anschrift des AN beinhalten. Für den Nachweis sind Formblätter nach dem vom Auftraggeber vorgegebenen Muster zu verwenden. Der Auftragnehmer hat die Formblätter in der erforderlichen Anzahl zu liefern.

Bei gefährlichen Abfällen ist ein Entsorgungsnachweis gemäß NachwV zu führen. Der AN hat sicherzustellen, dass

- der Entsorgungsnachweis als Vorlage erstellt wird und dem AG rechtzeitig elektronisch zugestellt wird.
 - die Begleitscheine als Vorlagen erstellt werden und dem AG rechtzeitig, mindestens 3 Arbeitstage in der zeitnah erforderlichen Anzahl vor der Entsorgung elektronisch zugestellt werden.
 - die Begleitscheine vollständig mit den Angaben zum Abfallentsorger, -beförderer und -erzeuger sowie der geschätzten Menge ausgefüllt sind. Das Datum der Übergabe darf nur nach vorheriger Absprache mit der Bauüberwachung eingetragen werden. Übernahme- und Annahmedatum bleiben in den Vorlagen unausgefüllt.
 - der Beförderer einen Ausdruck des Begleitscheines beim Transport mit sich führt.
- Die Erzeugernummer (ERZ-Nr.) ist bei der jeweils zuständigen AM zu erfragen.

Der AN hat sicherzustellen, dass der Entsorgungsnachweis rechtzeitig an die zuständige Behörde gesendet wird.

Verzögerungen, die durch ein Nichtbeachten der vorstehenden Regelungen oder eine nicht ordnungsgemäße Anwendung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens entstehen, gehen zu Lasten des AN.

Übersicht über die Abfälle mit Nachweisverfahren

OZ.	gefährliche Abfälle	nicht gefährliche Abfälle
.....		
.....		
.....		

3.6.3 Transportgenehmigung

Gefährliche Abfälle dürfen nur mit einer Transportgenehmigung bzw. mit einer Erlaubnis gemäß § 54 (1) des KrWG befördert werden.

Auf Anforderung ist die Transportgenehmigung bzw. Erlaubnis vorzulegen.

Eine Transportgenehmigung bzw. Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn der Beförderer ein anerkannter Entsorgungsfachbetrieb ist, der für das Befördern des jeweiligen Abfalls zertifiziert ist.

3.7 WINTERBAU

- Entfällt -

3.8 BEWEISSICHERUNG

- Entfällt -

3.9 SICHERUNGSMASSNAHMEN

- Entfällt –

3.10 BELASTUNGSANNAHMEN (Ingenieurbauwerke)

- Entfällt –

3.11 VERMESSUNGSLEISTUNGEN, AUFMASSVERFAHREN

- Entfällt –

3.12 PRÜFUNGEN

- Entfällt -

3.13 ZUSAMMENFASSENDE ANGABEN FÜR DIE ERARBEITUNG DES SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLANES (Sige-Plan)

- Entfällt -

3.14 ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ

Allgemeines

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

4 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

4.1 VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

- Entfällt -

4.2 VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERSTELLENDEN ODER ZU BESCHAFFENDEN AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

- Entfällt -

4.3 DEM AUFTRAGNEHMER ZU ÜBERTRAGENDE AUFTRAGGEBERAUFGABEN

4.3.1 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen

- Entfällt -

5 ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

5.1 ANZUWENDENDE ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Siehe auch Ziffer 5 des Angebotsschreibens.

Technische Lieferbedingungen

Technische Lieferbedingungen (TL), die in der Baubeschreibung und in den hier unter Ziffer 5.1 aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften (ZTV ...) nicht mit einer bestimmten Fassung aufgeführt sind, sind in der zum Eröffnungs- / Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2007 – TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007 mit Änderungen gemäß ARS Nr. 6/2016 vom 22.03.2016
Bezugsquelle: FGSV bzw. VkiBI-Verlag

Es gelten die TL Transportable Schutzeinrichtungen 97 mit den Ergänzungen gemäß ARS Nr. 05/1999 vom 15.12.1998 und der Änderung gemäß ARS Nr. 08/2016 vom 11.04.2016.
Bezugsquelle: FGSV

Verzeichnis der Bezugsquellen:

Straßen.NRW	:	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Fachcenter Telekommunikation Kamen, Zollpost 24, 59174 Kamen
FGSV	:	FGSV-Verlag GmbH Wesseling Straße 17 50999 Köln
VkiBI-Verlag	:	Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG Schleefstraße 14, 44287 Dortmund

ZTV Verm – StB 01, Ausgabe 2001

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau (ZTV Verm – StB 01), Ausgabe 2001
Bezugsquelle: FGSV

ZTV E-StB 17

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017
Bezugsquelle: FGSV

ZTV Ew-StB 14

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014
Bezugsquelle: FGSV

ZTV La-StB 18

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018
Bezugsquelle: FGSV

ZTV-SA 97

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997
Bezugsquelle: FGSV

mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1999“ (ARS Nr. 18/1999) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 17. August 1999:
Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA wird durch die im ARS Nr. 18/1999 angegebene Fassung ersetzt.
Bezugsquelle: VkbI-Verlag

5.2 ÄNDERUNGEN IN TL M 06

- Entfällt -

5.3 ÄNDERUNGEN DER TL-SP 99

- Entfällt -

5.4 ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN DER TL Beton-StB 07

- Entfällt -

6 ENTFÄLLT

7 ERGÄNZUNGEN

7.1 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZVB/E-StB 2018

- Entfällt -

7.2 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV E-StB 17

Abschnitt 5 der ZTV E-StB 17 (Oberbodenarbeiten)

Stark unterschiedliche Oberböden, z.B. von Acker-, Feuchtwiesen oder Waldflächen, sind getrennt zu lagern.

Die zur Wiederverwendung vorgesehenen Oberbodenmieten sind im Einvernehmen mit dem Auftraggeber vor Beginn der Oberbodenandeckung festzulegen.

7.3 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV Ew-StB 14

- Entfällt -

7.4 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTVLa-StB 18

Abschnitt 4.4.1 Pflanzzeit

Abweichend sind bei Frühjahrspflanzungen die Pflanzarbeiten spätestens bis zum 31. März zu beenden.

Abschnitt 6.4.5 (Verweigerung der Abnahme)

Unabhängig von der Art der Bepflanzung wird die Abnahme bei Gesamtausfällen > 25 % immer verweigert. Diese Regelung gilt auch für Lose und Abschnitte.

7.5 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV SoB-StB 04/07

- Entfällt -

7.6 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV Asphalt-StB 07/13

- Entfällt -

7.7 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV BEA-StB 09/13

- Entfällt -

7.8 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV Beton-StB 07

- Entfällt -

7.9 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV-ING, Ausgabe Oktober 2017

- Entfällt -

7.10 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV-BEL-B 3/95

- Entfällt -

7.11 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV-Lsw 06

- Entfällt -

7.12 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV-SA 97

ZTV-SA 97

Hinsichtlich Abschnitt 5, insbesondere 5.6.2 der ZTV-SA 97 gilt die „Ergänzungsprüfung von Warnleuchten gemäß den Technischen Lieferbedingungen für Warnleuchten (TL-Warnleuchten 90)“ für Arbeitsstellen an allen Straßen gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/1998 des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) vom 12. März 1998, Az.: StB 13/38.59.10-02/184 BAST 97.

Veröffentlicht im Verkehrsblatt Heft 7 – 1998, Seite 288, Verkehrsblatt-Verlag, Schleefstraße 14, 44287 Dortmund.

TL-Warnleuchten 90

Die Tabelle 2 und die Punkte 2.2.1 und 2.2.3 der TL-Warnleuchten 90, Ausgabe 1991, Seite 7 und Seite 8, sind ungültig und werden durch die der vorgenannten „Ergänzungsprüfung“ des BMV vom 12. März 1998 ersetzt.

TL für transportable Schutzeinrichtungen

Der Nachweis der Eignung gemäß TL-Transportable Schutzeinrichtungen erfolgt durch die „Liste nach TL-Transportable Schutzeinrichtungen“ veröffentlicht auf der Internetseite der BAST. Systemskizzen, Aufbauanleitungen und sonstige Unterlagen die zur Überwachung einer ausschreibungskonformen Ausführung der zum Einsatz vorgesehenen transportablen Schutzeinrichtungen erforderlich sind, sind dem AG 14 Tage vor Beginn der Aufstellung vorzulegen.

7.13 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV M 13

- Entfällt –

7.14 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV Verm-StB 01, Ausgabe 2001

Die fortlaufende Bestandserfassung (Ziffer 2.3.6, ZTV Verm-StB 01) ist nicht Bestandteil der beauftragten Bauleistung

7.15 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV VZ 2011

- Entfällt –